



# Friedhof- und Bestattungsreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014  
mit Änderungen vom 9. Juni 2021

In Kraft ab 1. Juli 2014

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
Zweck .....	3
Organisation .....	3
Einheimisch / auswärtig.....	3
<b>II. BESTATTUNGSWESEN</b> .....	<b>3</b>
Bestattungsarten .....	3
Bestattungsbewilligung.....	3
Zuteilung der Grabstätten.....	4
Aufbahrung .....	4
<b>III. FRIEDHOF</b> .....	<b>4</b>
Gestaltung der Gräber.....	4
Unterhalt der Gräber.....	4
Grabesruhe.....	4
Aufhebung .....	4
Bewilligungspflicht Grabmal .....	5
<b>IV. ALLGEMEINE FRIEDHOFSORDNUNG</b> .....	<b>5</b>
Friedhofsordnung .....	5
Haftung .....	5
<b>V. FINANZIERUNG</b> .....	<b>5</b>
Gebühren.....	5
Unentgeltliches Grab .....	5
Bestattungskosten .....	5
Unentgeltliche Bestattung .....	5
Grabfonds zum Unterhalt der Gräber.....	6
<b>VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
Delegation der Regelungskompetenz .....	6
Rechtspflege.....	6
Inkrafttreten .....	6

# Friedhof- und Bestattungsreglement

beschlossen durch die Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf:

- die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17.06.1974 (SR 818.61)
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (SR 211.112.2)
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009 (BSG 212.121)
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010 (BSG 811.811)
- das kantonale Polizeigesetz vom ~~08.07.1997~~ 10.02.2019 (BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Pieterlen vom 05.12.2002
- das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Pieterlen vom 01.07.2009

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## I. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Pieterlen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Organisation	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Aufgaben nach diesem Reglement. Er kann die Aufgaben ganz oder teilweise einer ihm unterstellten Behörde übertragen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für: - Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesen - Friedhofunterteilung / Angebot der Grabarten - Detailbestimmungen zu den angebotenen Grabarten - Bestattungs- und Abdankungszeiten
Einheimisch / auswärtig	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Pieterlen schriftenpolizeilich angemeldet sind.  <sup>2</sup> Alle anderen Personen gelten als auswärtig.

## II. Bestattungswesen

Bestattungsarten	<b>Art. 4</b> Auf dem Friedhof Pieterlen sind Erd- oder Feuerbestattungen möglich. Die einzelnen Bestattungsarten legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.
Bestattungsbewilligung	<b>Art. 5</b> Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen.

Zuteilung der Grabstätten

**Art. 6**  
1 Die Grabstätten werden durch die Gemeinde zugewiesen.  
~~2 Bei der Zuteilung von Urnenschengräbern, Familiengräbern und der Naturbestattung ist auf die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.~~

Aufbahrung

**Art. 7**  
1 Zur Aufbahrung von Verstorbenen steht das Aufbahrungsgebäude der Gemeinde zur Verfügung.

### III. Friedhof

Gestaltung der Gräber

**Art. 8**  
Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.

Unterhalt der Gräber

**Art. 9**  
1 Die ~~Angehörigen Erbsinnen und Erben~~ sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten.  
2 Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, lässt die Gemeinde das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünbepflanzung versehen.  
3 Wenn keine Angehörige mehr vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt der Gräber.

Grabesruhe

**Art. 10**  
1 Die Grabesruhe beträgt generell 25 Jahre. Vorbehalten bleibt Absatz 2 und 3.  
2 ~~Für Familiengräber beträgt die Ruhezeit 60 Jahre. Für das Gemeinschaftsgrab gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren ab der letzten Bestattung.~~

3 Die genannten Ruhezeiten ~~der übrigen Grabarten~~ werden ab dem Zeitpunkt der Erstbestattung ausgerechnet und werden mit der nachträglichen Beisetzung nicht verlängert. Mit der nachträglichen Beisetzung verzichten die Angehörigen ausdrücklich auf eine volle Ruhezeit sowie auf eine spätere Verlegung auf ein neues Grab.

Aufhebung

**Art. 11**  
1 Nach Ablauf der Grabesruhe können Grabstätten und Friedhofabteilungen aufgehoben werden.  
2 Die Aufhebung wird im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Werden innert der folgenden drei Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt die Gemeinde über sie.

**Art. 12**

Bewilligungspflicht Grabmal Für die Errichtung, Umgestaltung und Versetzung von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

**IV. Allgemeine Friedhofsordnung**

**Art. 13**

Friedhofsordnung <sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist dem Zweck entsprechend zu benützen.

<sup>2</sup> Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

<sup>3</sup> Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

**Art. 14**

Haftung <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet für Beschädigungen durch Dritte oder infolge von Naturereignissen oder bei Diebstahl an Grabmälern, von Kränzen, Pflanzen usw. keinen Ersatz.

<sup>2</sup> Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar.

**V. Finanzierung**

**Art. 15**

Gebühren <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Pieterlen erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit gemäss Art. 16 und 18 Gebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Gebührenverordnung nach den Grundsätzen des Gebührenreglements fest.

**Art. 16**

Unentgeltliches Grab Die Gemeinde stellt einheimischen Personen (gemäss Art. 3) einen Grabplatz auf dem Friedhof unentgeltlich zur Verfügung.

**Art. 17**

Bestattungskosten Die **Angehörigen Erbinnen und Erben** der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

**Art. 18**

Unentgeltliche Bestattung <sup>1</sup> Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Pieterlen und hinterlässt kein Vermögen und sind keine Erben vorhanden, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

<sup>2</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst grundsätzlich nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie die Bestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.

<sup>3</sup> Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die Gemeinde kann hierfür eine Sicherheit verlangen.

**Art. 19**

~~Grabfonds zum Unterhalt der Gräber~~

~~<sup>1</sup> Für den Unterhalt der Gräber kann bei der Gemeinde eine zweckgebundene Einlage in den spezialfinanzierten Grabfonds vorgenommen werden.~~

~~<sup>2</sup> Die Einlage ist für die Grabdauer gemäss Art. 10 berechnet und festgesetzt.~~

~~<sup>3</sup> Bei der Aufhebung des Grabes erfolgt keine Rückerstattung vom eventuell möglichen Überschuss aus der zweckgebundenen Einlage.~~

## VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

**Art. 20**

Delegation der Regelungskompetenz

Der Gemeinderat regelt die Bestattungs- und Abdankungszeiten und kann Vorgaben und Einschränkungen für Gräber vorsehen.

**Art. 20 21**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltung können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

**Art. 21 22**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 23. Mai 2006.

~~<sup>2</sup> Die Änderungen dieses Reglements treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2021 in Kraft.~~

### Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 beraten und mit 34 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 4. Juni 2014

### Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsidentin      Leiter Präsidiales

sig. Brigitte Sidler

sig. David Löffel

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 4. Juni 2014

Leiter Präsidiales

*sig. David Löffel*

---

### **Genehmigung Änderungen vom 9. Juni 2021:**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben die Änderungen im vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 beraten und mit **xx : xx Stimmen** genehmigt.

2542 Pieterlen, **xx.** Juli 2021

### **Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen**

Gemeindepräsident            Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, **xx.** Juli 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel